



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMASGK- 57024/0002- V/B/7/2018	SP-GSt	Norman Wagner	DW 12261	DW 412261	21.12.2018

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) und über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) Stellung zu nehmen.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Gesamtbewertung der beabsichtigten Regelungen. Anschließend wird auf einzelne relevante Themenfelder im Detail eingegangen.

Vorweg wird festgehalten, dass eine bundesweit einheitliche (Grundsatz)Regelung grundsätzlich als sinnvoll erachtet wird. Der vorliegende Entwurf zu einem „Sozialhilfe-Grundsatzgesetz“ wird jedoch aufgrund der generellen und nachhaltigen Schlechterstellung von bedürftigen Menschen in Österreich im Vergleich zur Mindestsicherung der Länder abgelehnt.

Hauptpunkte des Entwurfes:

- Explizite Abkehr von Begriff und Symbolik der Mindestsicherung und Rückführung des Systems in die Sozialhilfe
- Festlegung von Maximalbeträgen statt früherer Mindestsätze.
- Massive Kürzung der Kinder-Richtsätze auf bis zu 5 % der Regelleistung.
- „Bonus“ für Alleinerziehende und Menschen mit Behinderung als „Kann-Leistung“.
- „Deckelung“ bei volljährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft.

- Absenken auf das Niveau der Grundversorgung für subsidiär Schutzberechtigte und StraftäterInnen.
- Genereller Ausschluss von der Wohnbeihilfe für alle Sozialhilfe-BezieherInnen.
- Abzug „Arbeitsqualifizierungsbonus“, wenn keine „Vermittelbarkeit“ (mangelnde Sprachkenntnisse oder Bildung) vorliegt.
- Rasche Implementierung ab 1.4. bzw ab 1.10.2019 auf Landesebene und kurzer Übergangszeitraum bis 1.4.2021.
- Krankenversicherungsschutz nur bis Ende 2019 gesichert.
- Sozialhilfe-Grundsatzgesetz als erster Schritt hin zum von der Regierung geplanten „Arbeitslosengeld neu“

Allgemeine Anmerkungen

Die BAK steht für einen inklusiven Sozialstaat. Eine der zentralen Aufgaben des Sozialstaats ist es bedürftige Menschen dabei zu unterstützen den (Wieder-)Einstieg ins Erwerbsleben zu schaffen – in eine Beschäftigung, von der man leben kann. Kinder dürfen nicht zurückgelassen werden, gleich welcher Herkunft, genauso wenig wie Menschen, die von Armut betroffen sind, obwohl sie arbeiten, Menschen mit Behinderung oder schwerer Krankheit und Menschen, die Angehörige pflegen. Wir verstehen die Mindestsicherung/Sozialhilfe als letztes soziales Netz, um mit einem Minimum an Würde in Österreich das Auslangen finden zu können, das die Teilhabe aller BürgerInnen in Österreich ermöglichen soll.

Äußerst kritisch sehen wir:

- Die extrem degressive Ausgestaltung der Mindestsicherung/Sozialhilfe, mit massiver Schlechterstellung von Familien mit mehreren Kindern. Kinder, die dadurch noch stärker als bisher von Armut betroffen sein werden, noch schlechtere Zukunftsaussichten haben und Gefahr laufen, die armen Erwachsenen von morgen zu sein.
- Die Konzeption der Leistungen als Maximalbetrag, inklusive Verringerung fast aller Richtsätze, wie zB jenen für Paare.
- Zusatzleistungen für Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, oder Menschen mit erhöhtem Wohnbedarf lediglich als „Kann-Bestimmungen“.
- Die Regelung des an Pflichtschulabschluss und Sprachniveau gebundenen Arbeitsqualifizierungsbonus ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und als diskriminierend abzulehnen.
- Zudem ist fraglich, ob durch die Formulierung des § 3 Abs 1 „darf nur nach den Maßgaben dieses Grundsatzgesetzes gewährt werden“ nicht bereits eine Vollzugsanweisung darstellt, daher für eine Grundsatzgesetzgebung den Ländern zu wenig Gestaltungsspielraum lässt und somit verfassungswidrig ist.

- Wir fordern eine jährliche Valorisierung der Richtsätze, entsprechend jenen in der Ausgleichszulage, eine Ausweitung des Berufsfreibetrags, die Aufhebung der Leistungsdeckelung für Wohngemeinschaften und die verbindliche Verankerung der Einbeziehung der Betroffenen in die gesetzliche Krankenversicherung.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen im Gesetzesentwurf

Zu den in § 1 geregelten Zielen:

Die Bundesgesetzgebung ist bei Materien nach Art 12 B-VG, hier für das „Armenwesen“, ausschließlich für die Formulierung und Ausgestaltung der Grundsätze zuständig. Die Länder hingegen für den Erlass von Ausführungsgesetzen und deren Vollzug. Das vorliegende Gesetz regelt aber – was schon an den Zielsetzungen ablesbar ist – neben dem Armenwesen auch weitere Bereiche wie zB fremdenpolizeiliche Angelegenheiten oder auch Angelegenheiten der Wohnbauförderung, was verfassungsrechtliche Kompetenzfragen aufwirft.

Vorrangiges Ziel einer Mindestsicherung/Sozialhilfe muss die Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird jedoch nur mehr eine Unterstützung des allgemeinen Lebens- und Wohnbedarfes als Ziel formuliert. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass es aber den Ländern freisteht, Leistungen mit weiteren Zielen, etwa dem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu verbinden. Dies aber nur im Rahmen der festgelegten Maximalwerte und wenn damit nicht die Ziele im vorliegenden § 1 in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Offenkundig wird damit, dass Armutsbekämpfung kein Ziel der Bundesregierung sein soll.

Die im Entwurf erwähnten integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Ziele werden nicht näher ausgeführt, auf eine bestimmte Gesetzesstelle wird nicht verwiesen.

Wie diese integrationspolitischen und fremdenpolizeilichen Ziele den Zweck der offenen Sozialhilfe - nämlich die Vermeidung und Bekämpfung von sozialen Notlagen bei hilfsbedürftigen Personen - fördern und unterstützen, sowie welcher Zusammenhang zwischen fremdenpolizeilichen Zielen und dem Zweck der Sozialhilfe besteht, ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Anzumerken ist, dass die verstärkte Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung oder das Ziel der Unterstützung eines möglichst selbstbestimmten Lebens, nicht weniger im öffentlichen Interesse liegen, als integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Maßnahmen oder die Optimierung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Zudem fehlen im Entwurf Bestimmungen, die die Bundesländer zu einer Unterstützung von Vollzugsorganen bei der Arbeitsmarkt(re)integration etwa durch Kooperationsverpflichtungen mit dem AMS bei Qualifizierungs- oder Beschäftigungsförderungsmaßnahmen für diese Gruppe verpflichten würden. Dies ist ein gravierendes Manko bei der Erreichung des Zieles der (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Zudem zeigen Befunde einer AK-Studie über die Lebenslage von MindestsicherungsbezieherInnen in Niederösterreich, dass die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme neben einer wirklich guten Betreuung und Unterstützung durch

das AMS insbesondere von Ausmaß und Qualität öffentlicher Daseins-Vorsorgeleistungen abhängt wie etwa von einem dichten und kostengünstigen öffentlichen Verkehrsnetz, von kostenfreien Kinderbetreuungsmöglichkeiten mit ausreichenden Öffnungszeiten oder Sachleistungen bei der Betreuung und Pflege älterer Angehöriger. Das zeigt, dass die (Wieder-)Eingliederung über eine adäquate Unterstützung durch das AMS und Investitionen in öffentliche Dienste erfolgen muss, nicht durch Leistungskürzungen.

Zu den in § 2 geregelten Bedarfsbereichen

Der Umstand, dass bezugsberechtigte Personen (gem § 1 Z 20 Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl 420/1969 idF II 301/2018) in der Krankenversicherung einbezogen bleiben, ist grundsätzlich zu begrüßen - es ist vielfach belegt, dass Menschen mit geringem Einkommen und niedrigem sozialen Status von einem erhöhten Risiko zu erkranken, erfasst sind. Unbedingt erforderlich ist allerdings eine Sicherstellung der Krankenversicherung und deren Finanzierung auf Dauer. Die Verordnung gilt nur bis 31.12.2019. Wir fordern, dass die Einbeziehung dieser Personengruppe in die gesetzliche Krankenversicherung auch nach 2019 sichergestellt wird.

Zu den in § 3 geregelten allgemeinen Grundsätzen

Zu § 3 Abs 1:

Diese Regelung ist als verfassungswidrig einzustufen, da sie eine unmittelbare Vollzugsanweisung darstellt. Grundsatzgesetze dürfen nicht so bestimmt sein, dass sie unmittelbar vollzogen werden können. Hierzu bedarf es der Ausführungsgesetze. Abs 1 richtet sich aber unmittelbar an die Vollziehung und ist daher zu streichen.

Zu § 3 Abs 4:

Dem Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, was unter der „dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und von aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen der Bezugsberechtigten abhängig zu machen ist“ zu verstehen ist. Wir vermuten, dass es sich um eine Form der Arbeitspflicht handelt, wie in der Niederösterreichischen Mindestsicherung. Dort können MindestsicherungsbezieherInnen dazu verpflichtet werden, gemeinnützige Hilfstätigkeiten in ihrer Wohngemeinde zu verrichten, die nicht kollektivvertraglich abgesichert sind und damit potenziell zur Verdrängung von regulären Arbeitsplätzen führen. Wir lehnen die Einführung einer derartigen Maßnahme mit aller Entschiedenheit ab und fordern stattdessen, dass echte arbeitsmarktintegrative Angebote geschaffen werden, die langzeitarbeitslosen Menschen helfen, nachhaltig im Erwerbsleben Fuß zu fassen, mit angemessener, kollektivvertraglicher Bezahlung.

Zu § 3 Abs 6:

Es wird festgelegt, dass die Sozialhilfe längstens für 12 Monate gewährt wird. Das ist bei Personen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, bürokratisch und unsinnig. So sind etwa Personen, die das Pensionsalter erreicht haben, laut Erläuterungen von der „Bemühens-

pflicht“ um einen Arbeitsplatz zwar ausgenommen, es gibt aber keine Ausnahme von der Befristung. Besonders Frauen im Pensionsalter werden aufgrund höherer Armutsgefährdung und höherer Lebenserwartung damit gezwungen, trotz fehlender Aussicht auf alternative Einkünfte sich jährlich einer bürokratischen Überprüfung zu unterziehen. Auch die zuständigen Behörden werden ohne Grund belastet.

Zum in § 4 geregelten Ausschluss von der Bezugsberechtigung

Zu § 4 Abs 1:

In Bezug auf die in § 4 Abs 1 angeführte 5-Jahres-Wartefrist für „Fremde“ ist aus unionsrechtlicher Sicht zu unterscheiden zwischen „aktiven“ UnionsbürgerInnen einerseits und „inaktiven“ UnionsbürgerInnen sowie Drittstaatenangehörigen andererseits. Einfach den Begriff „Fremde“ zu verwenden und in den Erläuterungen darauf zu verweisen, dass darunter auch UnionsbürgerInnen fallen, ist äußerst problematisch (UnionsbürgerRL 2004/38/EG und der dazu ergangenen Judikatur des EuGH der letzten Jahre, die diese Unterscheidung in aktive und inaktive UnionsbürgerInnen klar vornimmt). Die in den Erläuterungen zitierte Judikatur betrifft ausschließlich inaktive UnionsbürgerInnen, für die die 5-Jahres-Wartefrist beim Aufenthalt europarechtlich unbedenklich erscheint. Bei den aktiven UnionsbürgerInnen, also insbesondere in Österreich tätigen ArbeitnehmerInnen, sowie bei Asylberechtigten wird dieses Anknüpfen an den Aufenthalt nur dann möglich sein, wenn sie auch für österreichische StaatsbürgerInnen gilt.

Der Ausschluss von ÖsterreicherInnen, die in den letzten fünf Jahren ihren dauerhaften Aufenthalt nicht in Österreich hatten, wäre aus Sicht der BAK sozialpolitisch höchst bedenklich und außerdem verfassungswidrig. Die (fast) gleichlautende Bestimmung im Niederösterreichischen Mindestsicherungsgesetz in § 11 hat der VfGH als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gem Art 7 B-VG ausgelegt, und als verfassungswidrig aufgehoben (VfGH 7.3.2018, G136/2017-19 ua). Eine mobile Arbeitnehmerin, die beispielsweise von ihrer Arbeitgeberin in andere Staaten entsandt worden ist oder konzernintern versetzt wurde und nun ihre Arbeit aus gesundheitlichen Gründen verliert, wird sich, um Leistungen aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe zu erlangen, an ihren Heimatstaat wenden müssen!

Zu § 4 Abs 3:

Der Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter läuft den integrationspolitischen Zielen massiv zuwider. Die Unterstellung, diese würden sich nur auf absehbare Zeit in Österreich aufhalten, ist unzutreffend, da erfahrungsgemäß für viele Personen mit subsidiärem Schutz eine Rückkehr in ihr Heimatland oft Jahre, wenn nicht Jahrzehnte, nicht möglich ist.

Zudem soll künftig Straffälligen bei vorzeitiger Entlassung keine Sozialhilfe zustehen, um „für den Fall einer bedingten Nachsicht der gesamten oder eines Teiles der Strafe eine adäquate öffentliche Sanktionswirkung zu gewährleisten.“ Das ist aus zweierlei Gründen schwer bedenklich: Zum einen ist es nicht Sache des Sozialsystems, Sanktionen in strafrechtlichen Fragen zu verhängen. Erst recht kann es nicht Sache des Sozialsystems sein, Entscheidungen der Justiz zu konterkarieren, schließlich ist die vorzeitige Entlassung eine richterliche Ent-

scheidung. Dazu kommt, dass der Sozialhilfe-Ausschluss für Straffällige bei vorzeitiger Entlassung gesellschaftspolitisch in hohem Grad problematisch ist, da die Chance, unmittelbar nach einer Haftstrafe einen Arbeitsplatz zu finden, verschwindend gering ist. Dadurch werden Betroffene (die in vielen Fällen auch keine andere zB familiäre Unterstützung erhalten) geradezu dazu gedrängt, erneut kriminell zu werden. Das läuft der Aufgabe der Regierung, die Gesellschaft vor Kriminalität zu schützen, diametral entgegen. Gerade aus der Perspektive, dass Frauen vor Gewalt geschützt werden sollen, wie im Regierungsprogramm nachdrücklich zum Anliegen erklärt, ist die bewusste Herbeiführung wirtschaftlich auswegloser Situationen hochgradig problematisch, auch die Gefahr häuslicher Gewalt wird dadurch erhöht.

Zu den in § 5 geregelten monatlichen Leistungen

Es ist eine Pervertierung des Anliegens der Armutsvermeidung wird verfehlt, wenn anstelle von Mindeststandards „Höchstleistungen“ normiert werden, die in den Ausführungsgesetzen der Länder unterschritten aber nicht überschritten werden dürfen. Besonders betroffen von dieser Regelung sind Frauen, die deutlich häufiger armutsgefährdet und darum besonders massiv von dieser Beschränkung betroffen sind. Bedauerlich ist, dass ein eigenständiger Anspruch der erwachsenen Personen in einem Haushalt, wie er in der früheren 15a-Vereinbarung zur bedarfsorientierten Mindestsicherung verankert war, ebenso nicht mehr vorgesehen ist, wie die verpflichtende bescheidmäßige Ausfertigung der Entscheidung über den Antrag. Wir fordern die Beibehaltung eines eigenen Anspruchs aller erwachsenen Personen in einem Haushalt, die verpflichtende bescheidmäßige Ausfertigung der Entscheidung über den Antrag sowie die Festlegung von minimalen anstatt maximaler Richtsatzhöhen.

Zu § 5 Abs 1:

Laut erläuternden Bemerkungen ist es der Landesgesetzgebung unbenommen, geringere Leistungen als die im Gesetz festgelegten Höchstsätze vorzusehen oder den Leistungsbezug an weitere Voraussetzungen zu knüpfen. Hier ist eine bundeseinheitliche Klarstellung notwendig, wann und inwieweit eine solche Reduktion der Leistung durch die Länder möglich ist, sowie, welche zusätzlichen Voraussetzungen – taxativ aufgezählt – an den Leistungsbezug geknüpft sein könnten.

Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs dürfen laut Entwurf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen, verglichen mit einem „bescheidenen ortsüblichen ArbeitnehmerInnenhaushalt“. Erforderlich ist demgegenüber die Festlegung objektiver Mindeststandards, die wiederum auf standardisierte Bedarfsermittlungen abstellen, um einen sachlichen Vergleich vornehmen zu können.

§ 5 Abs 2:

Obwohl sich die Höchstsätze pro Person und Monat am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende orientieren, fehlt die Bestimmung, dass die Höchstsätze zu Beginn jedes Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz zu erhöhen sind wie die Ausgleichszulagenrichtsätze. Wir fordern eine derartige Anpassungsregelung in das Gesetz aufzunehmen.

§ 5 Abs 2 Z 1:

Es ist grundsätzlich problematisch, wenn minderjährige Personen, die ein geringes Einkommen (wie zB eine Lehrlingsentschädigung oder eine Ausbildungsbeihilfe bei der überbetrieblichen Lehrausbildung) beziehen und alleine leben müssen (zB aus familiären Gründen), keinen Anspruch auf Mindestsicherung/Sozialhilfe haben.

Aufgrund des Ausbildungspflichtgesetzes haben Jugendliche unter 18 Jahren nicht mehr die Wahl, eine Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhaltes anzunehmen, sie müssen eine Ausbildung absolvieren. Allfällige Stipendien für SchülerInnen und die vom AMS gewährte DLU für Jugendliche in der überbetrieblichen Ausbildung sichern aber den Lebensunterhalt nicht. Daher benötigt diese Personengruppe einen eigenständigen Anspruch.

Wir ersuchen daher in den Erläuterungen klarzustellen, dass der Begriff „alleinstehende oder alleinerziehende Person“ in § 5 Abs 2 Z 1 des Entwurfs sowohl minderjährige als auch volljährige Personen umfasst und dieser Personenkreis auch durch die Landesgesetzgebung nicht eingeschränkt werden kann. Daher sollte auch beim Verweis in den Erläuterungen auf Seite 5 betreffend den „Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von 35 % der für die betreffende volljährige Person anwendbaren Bemessungsgrundlage“ das Wort „volljährig“ entfallen.

Zu § 5 Abs 2 Z 3:

Die extreme degressive Abstufung der Sätze abhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder ist sachlich nicht nachvollziehbar. Auch politisch ist dies insofern unverständlich, als die ÖVP sowohl die Einführung als auch die Anhebung der Geschwisterstaffeln in der Familienbeihilfe immer massiv betrieben hat. Es ist in sich widersprüchlich, wenn Mehrkindfamilien einerseits zusätzlich gefördert und andererseits schlechter gestellt werden. Wir fordern, dass die geplanten degressiv abgestuften Leistungen generell, insbesondere aber in Hinblick auf die erhöhten Mehraufwendungen für Kinder und Jugendliche, neu überdacht und geregelt werden.

Zu § 5 Abs 2 Z 5:

Wir fordern eine Verankerung eines Rechtsanspruchs für Menschen mit Behinderungen auf die anrechnungsfreie Zusatzleistung, die jedenfalls zumindest in der Höhe des in § 5 Abs 2 Z 5 angeführten %-Satzes zustehen sollte.

Zu § 5 Abs 4:

Fraglich ist, inwieweit die Leistungsdeckelung für Haushaltsgemeinschaften bei 175 % des Netto Ausgleichszulagenrichtsatzes verfassungskonform ist, da es hier, je nach gewählter Größe der Haushaltsgemeinschaften, zu Zufallsergebnissen kommt. Ebenso ist die Frage, inwieweit eine Basissicherung von 20 % der Sozialhilfe sachlich durch Einsparungen bei der Lebensführung gerechtfertigt erscheinen kann, auch wenn Ziel des Grundsatzgesetzes nur mehr Unterstützung und nicht mehr Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes ist. Wir fordern daher zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens von der Deckelung abzugehen.

Zu § 5 Abs 6:

Die Mindestsicherung/Sozialhilfe stellt das letzte soziale Netz dar und dient vorrangig der Armutsbekämpfung. Die Bundesregierung nennt explizit die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt als Ziel der Leistung. Es ist evident, dass Sprachdefizite die Chancen auf Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt verringern. Wir begrüßen deshalb sämtliche Integrationsmaßnahmen für Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, um am österreichischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Die Kürzung des AMS-Budgets für Deutschkurse geht jedoch klar in die Gegenrichtung. Mit den Budgets der Jahre 2018 und 2019 wurde die Finanzierungsgrundlage für die Umsetzung des Integrationsjahrgesetzes (das ua insbesondere Sprachkurse für Asylberechtigte vorsieht) um 50 % reduziert (2018) und entfällt ab 2019 zur Gänze. In Kombination mit der Absenkung des AMS-Förderbudgets um € 155 Mio bleibt offen, wie diese BezieherInnengruppe, die für den vollen Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe nötigen Sprachkenntnisse erwerben soll. Gleichzeitig ist dieses Sprachniveau in den allermeisten Fällen notwendig, um überhaupt eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich abschließen zu können.

Der Einsatz des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ in Form von Deutschkursen oder beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (§ 5 Abs 9 des Entwurfes) kann nur schwer als Sachleistung iSd § 3 Abs 5 des Entwurfes bezeichnet werden – Deutschkurse sind keine Leistung, die „zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes bzw zur Befriedigung des Wohnbedarfs“ beitragen. Diese vorgeschlagene Regelung eines „Ausbildungsbonus“ stellt nichts anderes dar als eine empfindliche Kürzung der Mindestsicherung/Sozialhilfe und wird insbesondere diejenigen schlecht ausgebildeten Menschen in Österreich treffen, die auf Grund ihres niedrigen Erwerbseinkommens oder wegen einer niedrigen Leistung aus der Arbeitslosenversicherung eine Aufstockung auf den Sozialhilferichtsatz brauchen, um nicht völlig in Armut abzustürzen. Diese Gefahr besteht unabhängig von der Staatsbürgerschaft. Ein derartiger Einschnitt in das letzte soziale Auffangnetz dürfte das Angebot an Arbeitskräften für Unternehmen bzw AuftraggeberInnen, die an undokumentierter Arbeit interessiert sind, erheblich erhöhen und somit zu einem nicht zu vernachlässigenden Druck auf die Lohn- und Sozialniveaus bzw zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Für die Ungleichbehandlung von ÖsterreicherInnen und Fremden bieten weder das Gesetz selbst, noch die erläuternden Bemerkungen eine sachliche Begründung. Da diese (mittelbare) Diskriminierung sowohl EU-BürgerInnen, als auch Drittstaatsangehörige trifft, ist davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen innerstaatliche sowie EU-rechtliche Regelungen vorliegt.

Im Sinne der in § 1 festgelegten Zielsetzung der (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben wäre es aus unserer Sicht bedeutend zielführender, einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Sachleistung (zB Kindergartenplatz, mobile Pflege/Pflegeheimplatz) vorzusehen. Ansonsten droht hier vor allem weiblichen BezieherInnen ein dauerhaftes Hängenbleiben in der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Um sicherzustellen, dass das jeweilige Angebot tatsächlich die Erwerbstätigkeit ermöglicht, wären entsprechende Qualitätskriterien (Erreichbarkeit, Kosten, Öffnungszeiten, Eignung) festzulegen.

Unklar ist, wie der Nachweis des Sprachniveaus im Haushaltszusammenhang zu interpretieren ist – etwa, wenn der/die AntragstellerIn selbst den Nachweis erbringen kann, seine oder ihren Angehörigen aber nicht. Aus frauenpolitischer Sicht ist es problematisch, dass in Familien mit Migrationshintergrund oft der Fokus auf der Erwerbstätigkeit des Mannes liegt und hier der Anreiz und auch die Möglichkeit für den Spracherwerb eher gegeben ist. Umso wichtiger wäre es, auch die Frauen beim Deutschlernen zu unterstützen und auf eine Arbeitsmarktintegration hinzuwirken, und sie nicht mit Leistungskürzungen bestrafen.

Zu § 5 Abs 6 Z 5:

Sinnvoll wäre es, Ausnahmen von der Voraussetzung der bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahre begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung dahingehend zuzulassen, dass ein Anspruch auf Sozialhilfe inklusive Arbeitsqualifizierungsbonus auch für jene Personen besteht, die ihre unterbrochene oder abgebrochene (Erst)Ausbildung abschließen. Dies sollte entsprechend in die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs 6 Z 8 des Entwurfs und in die Erläuterungen aufgenommen werden.

In den Erläuterungen wird angeführt, dass die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen, mit dem Ziel einer erfolgreichen Wiedereingliederung von Bezugsberechtigten in das Erwerbsleben, keinen besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 5 Abs 6 Z 8 des Entwurfs darstellt. Dazu halten wir fest, dass diese Bestimmungen Personen mit unterbrochenen bzw nicht durchgängigen Erwerbsausbildungen, insbesondere in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen, daran hindern wird, eine Berufs- bzw Lehrausbildung zu absolvieren oder eine eventuell unterbrochene Berufsausbildung zu beenden. Eine niedrige Lehrlingsentschädigung und die DLU, die Jugendliche in der überbetrieblichen Ausbildung erhalten, sichern den Lebensunterhalt nicht. Außerdem wurde mit 1.9.2018 vom AMS die erhöhte DLU für Personen über 18 Jahren in den ersten beiden Lehr- bzw Ausbildungsjahren in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung von € 753 auf € 325,80 gesenkt. Für alleinstehende Jugendliche über 18 Jahren, die ihre Ausbildung beenden wollen, ist daher aus unserer Sicht zur Existenzsicherung ein Anspruch auf Mindestsicherung/Sozialhilfe inklusive Arbeitsqualifizierungsbonus erforderlich, um ihnen den Abschluss auch einer eventuell unterbrochene bzw abgebrochene Berufsausbildung zu ermöglichen. Wir fordern daher, die Teilnahme an berufsqualifizierenden Weiterbildungsmaßnahmen als besonders berücksichtigungswürdigen Grund iSd § 5 Abs 6 Z 8 explizit zu ergänzen.

Zu § 5 Abs 7:

Die Annahme, dass ohne die angeführten Sprachkenntnisse keinerlei Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt gegeben ist, ist nicht zutreffend. Richtig ist jedoch, dass sich diese deutlich schwieriger darstellt. Deswegen wäre es zielführend Sprachkurse vorzusehen, wobei die Teilnahme auch verpflichtend vorgesehen werden kann – wie das bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen, die auf die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit abzielen, auch der Fall ist. Wie bei anderen Qualifizierungsmaßnahmen darf die Verpflichtung für die Sprachkurse nur dann vorgesehen werden, wenn die Kurse kostenlos und in erreichbarer Nähe angeboten werden.

Wir weisen darüber hinaus darauf hin, dass etwa Menschen mit einer Hörbehinderung bzw Sprachbehinderung, Menschen mit einer kognitiven Behinderung, Menschen mit Pflegebedarf, die in der geplanten Regelung geforderten Sprachkenntnisse bzw die geforderte Schul- oder Ausbildung nicht immer erbringen können. Wir fordern daher die Sicherstellung, dass in diesen Fällen die Leistungen ohne Abzug des „Arbeitsqualifizierungsbonus“ erbracht werden. Nur so können Diskriminierungen aufgrund Behinderungen hintangehalten werden.

Zu der in § 7 geregelten Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

Zu § 7 Abs 4:

Wir begrüßen die ausdrückliche Nicht-Anrechnung der Absetzbeträge gem § 33 Abs 4 EStG (Alleinverdiener-, der Alleinerzieher- sowie Unterhaltsabsetzbetrag), zusätzlich zur bestehenden Nicht-Anrechnung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag. Diese Nicht-Anrechnung führt zu einer Entlastung für Familien, die nicht zuletzt angesichts der Kürzung der Kinderzuschläge zu begrüßen ist.

Von der Nicht-Anrechnung gem § 7 Abs 4 nicht umfasst ist der Kindermehrbetrag gem § 33 Abs 3a EStG (gültig ab 01.01.2019 iVm dem Familienbonus). Die Systematik hinter dieser Differenzierung ist nicht erkennbar. Aus unserer Sicht sollte der Kindermehrbetrag in den Ausnahmekatalog gem § 7 Abs 4 aufgenommen werden.

Zu den in § 10 geregelten Schluss- und Übergangsbestimmungen

Zu § 10 Abs 3:

Der vom Gesetzgeber angeordnete Eingriff in bestehende Rechte (gleichgültig, ob diese durch behördlichen Rechtsakt oder privatrechtliche Vereinbarung eingeräumt wurden) ist verfassungsrechtlich bedenklich.

Zum Sozialhilfe-Statistikgesetz

Wir haben großes Interesse an einer umfangreichen statistischen Erfassung der Merkmale und Lebensumstände der von Armut betroffenen Menschen in Österreich. Daher ist es aus unserer Sicht wünschenswert die Verknüpfung und Auswertung der erfassten Daten lt Sozialhilfe-Statistikgesetz mit anderen Datensätzen, wie jenen von EU-SILC zu ermöglichen.

Sehr kritisch sehen wir den Fokus auf die Erhebung des Migrationshintergrunds der AnspruchsbezieherInnen. Mindestsicherung/Sozialhilfe ist eine Leistung zur Unterstützung der Schwächsten in Österreich. Sie soll kein Werkzeug der Endsolidarisierung der Gesellschaft werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.